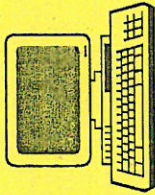


Einkommensteuer

Wie ist der Gewinn zu ermitteln?

Maßgebende Größe für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Land- und Forstwirten ist der Gewinn.



Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung

1. Betriebsvermögensvergleich
Buchführungspflicht
- nach HGB
- nach steuerlichen Vorschriften
Umsatz > 500.000,-€
Gewinn > 50.000,-€

2. Einnahmeüberschussrechnung

Wenn keine Buchführungspflicht besteht; insbesondere für alle Freiberufler und Kleingewerbetreibenden:

$$\begin{aligned} & \text{Betriebsinnahmen} \\ & \text{/. Betriebsausgaben} \\ & = \underline{\text{Gewinn}} \end{aligned}$$

Gewerbesteuer

- Gewerbesteuer ist eine nur Gewerbetreibende betreffende Gemeindesteuer (Freiberufler sind nicht gewerbesteuerpflichtig)
- Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag (in der Regel identisch mit dem Gewinn)
- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften fällt bei Gewinnen bis 24.500,- € (Freibetrag) keine Gewerbesteuer an
- Das Finanzamt errechnet aus dem Gewerbeertrag den Gewerbesteuermessbetrag und teilt diesen der zuständigen Stadt/Gemeinde mit, die darauf die Gewerbesteuer nach ihrem festgesetzten Hebesatz erhebt. Von dort erhalten Sie auch den Steuerbescheid.



Ihre Ansprechpartner
im Finanzamt Ibbenbüren
Uphof 10, 49477 Ibbenbüren

Öffnungszeiten:

Mo-Fr: 8:00-12:00 ; Di: 13:30-15:00

Allgemein

Herr Plogmann

05451/920 - 2148 Zi. 19

Für den Bereich der Städte und Gemeinden:

Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Mettingen,

Recke, Westerkappeln:

Herr Lökener

05451/920 - 2339 Zi. 20

Frau Schmitwilken

05451/920 - 2116 Zi. 20

Für den Bereich der Städte und Gemeinden:

Greven, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte,

Saerbeck, Tecklenburg:

Herr Kostosz

05451/920 - 2114 Zi. 21

Herr Strotmeyer

05451/920 - 2558 Zi. 21

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

Finanzverwaltung NRW

www.finanzamt.nrw.de

Go! Gründungsnetzwerk

www.go.nrw.de

IHK Nord-Westfalen

Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster

Telefon: 0251/707-0

www.ihk-nordwestfalen.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1, 48151 Münster

Tel.: 0251/5203 - 0

www.hwk-muenster.de

Agentur für Arbeit Rheine

Dutumer Str. 5, 48431 Rheine

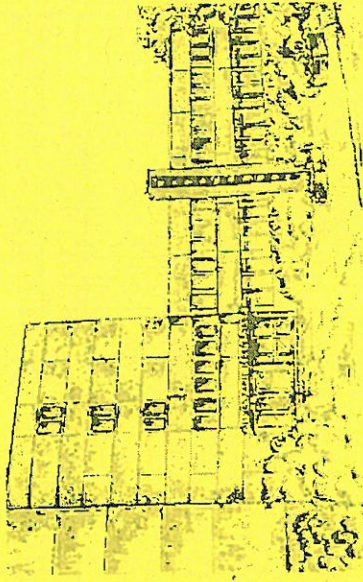
Tel.: 05971/930 - 0 www.arbeitsagentur.de

Wirtschaftsförderungsg. Kreis Steinfurt

Tecklenburger Str. 8, 48565 Steinfurt

Tel.: 02551/692700

www.westmbh.de



Finanzamt Ibbenbüren

Kurzinfo
für

Existenzgründer/Innen

Eine ausführliche Broschüre "Steuertipps für Existenzgründer" erhalten Sie kostenlos unter www.finanzamt-ibbenbuereen.de
-Vordrucke/Broschüren-

Was muss ich tun, wenn ich mich selbständig mache?

Gewerblicher Beruf
(Handwerksbetrieb,
Handelsbetriebe.....)

Anderer selbst. Beruf
(Architekt,.....)

Anmeldung der Tätigkeit
beim Gewerbeamt der Stadt/
Gemeinde, in deren Bezirk
der Betrieb liegt.

Das FA erhält vom Gewer-
beamt eine Ausfertigung der
Anmeldung

Formlose Mitteilung an Ihr
Finanzamt

Sie erhalten vom Finanzamt einen Fragebogen
(auch unter www.fm.nrw.de –Formulare- erhältlich)

Umsatzsteuer (USt)

Muss jeder Unternehmer Umsatzsteuer zahlen? **Nein!**

Wird eine bestimmte Umsatzgrenze nicht erreicht, wird
eine Umsatzsteuer aus Vereinfachungsgründen nicht
erhoben

= **Besteuerung als Kleinunternehmer**

Voraussetzungen:

- Bruttoeinnahmen im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 17.500,- € und im laufenden Jahr nicht mehr als 50.000,- €
- Grenze von 17.500,- € bezieht sich im Jahr der Geschäftsgründung auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Jahres; dabei Umrechnung in einen Jahresumsatz

Folgen:

- Sie führen keine USt an das Finanzamt ab
- Sie dürfen Ihren Kunden keine USt in Rechnung stellen
- Sie sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt

Wichtig:

Weisen Sie als Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, schulden Sie den ausgewiesenen Betrag!

Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist möglich.

Wenn Sie keine(e)

Kleinunternehmer(in) sind,

→ Welche Angaben müssen in einer Rechnung enthalten sein?

- Name und Anschrift Ihres Unternehmens
- die Steuernummer oder USt-ID-Nr. Ihres Unternehmens
- Name und Anschrift Ihres Kunden
- Handelsbezeichnung und Menge der verkauften Ware bzw. Art und Umfang Ihrer Dienstleistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Dienstleistung
- Entgelt (Preis ohne Umsatzsteuer)
- auf das Entgelt entfallende betragsmäßige Umsatzsteuer
- fortlaufende Rechnungs-Nr. und Datum

Für Rechnungen über Kleinbeträge (150 € Brutto) reichen folgende Angaben aus:

- Name und Anschrift Ihres Unternehmens
- Handelsübliche Bezeichnung und Menge der verkauften Ware bzw. Art und Umfang Ihrer Dienstleistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz

→ Welche Beträge können Sie als Vorsteuer abziehen?

- Die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Leistungen, die von anderen Unternehmen für Ihr Unternehmen ausführt wurden
- Die in Kleinbetragsrechnungen enthaltene Umsatzsteuer
- Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer
- Die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb



→ Wofür brauchen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Sie benötigen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel mit anderen Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten.
Die Identifikationsnummer (USt-ID-Nr) können Sie mit der Gewerbeanmeldung beim Finanzamt oder direkt beim Bundeszentralamt für Steuern, Außenstelle Saarlois, beantragen.

→ Wann müssen Sie die Umsatzsteuervoranmeldung und Jahreserklärung abgeben?

Im Jahr der Neugründung u. im folgenden Kalenderjahr sind von Ihnen monatlich bis zum 10. des Folgemonats (z.B. für den Monat Mai bis zum 10. Juni) Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch abzugeben. Auf Antrag verlängert das Finanzamt die Abgabefrist um jeweils einen Monat (Daufriserverlängerung).
Die zusätzliche Umsatzsteuerjahreserklärung ist grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres abzugeben.
Hinweis: www.elster.de

→ Wann müssen Sie die Vorauszahlungen und die Jahressteuer bezahlen?

In den Umsatzsteuervoranmeldungen berechnen Sie selbst die Steuerschuld; diese ist ohne weitere Zahlungsaufforderung durch das Finanzamt am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums zu entrichten. Die Abschlusszahlung aus der Jahreserklärung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung beim Finanzamt fällig.

Aufbewahrungspflichten

10 Jahre

- Buchführungsunterlagen (Inventare, Jahresabschlüsse)
- Buchungsbelege
- 6 Jahre
- Handels- u. Geschäftsbriefe
- sonstige Unterlagen, wenn für die Besteuerung von Bedeutung

→ Was ist bezüglich Kassenführung zu beachten?

- Bitte beachten Sie, dass die Kassenführung die Höhe Ihrer Barereinnahmen und Barausgaben dokumentiert und deshalb eine wichtige Grundlage für Ihre Gewinnermittlung darstellt.
- In der Regel tägliche Aufzeichnungen erforderlich
- Im Zusammenhang mit Registrierkassen gelten besondere Aufzeichnungs- u. Aufbewahrungspflichten